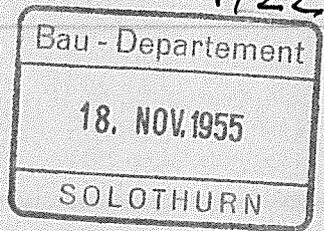


EINWOHNERGEMEINDERAT GRENCHEN

ED. Stadtkanzlei.

-o-



Auszug aus dem Protokoll des Einwohnergemeinderates Grenchen
vom 11. November 1955.

Stellungnahme zum BEBAUUNGSPLAN Marktplatz - Nord, begrenzt durch
Zentralstrasse - Marktplatz - Rainstrasse und Schild-Ruststrasse,
mit den dazugehörenden speziellen Bauvorschriften.

Referent Stadtbaumeister Alfred Kleiner.

Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 30. September 1955 -
29. Oktober 1955 öffentlich aufgelegt.

Gegen den Bebauungsplan ist innert nützlicher Frist eine Einsprache
der Firma ETA Ebauchesfabrik Direktion in Grenchen eingereicht worden.
Dem Einsprachebegehren hinsichtlich der Bautenhöhen ist von der
Baukommission stattgegeben worden. Die Einsprecherin hat daraufhin
mit Schreiben vom 31. Oktober 1955 Rückzug der Einsprache erklärt.

Der Bebauungsplan wie er heute vorliegt, sowie die speziellen
Bauvorschriften sind unbestritten.

Die Baukommission vom 2. November 1955 b e a n t r a g t
Genehmigung von Bebauungsplan und speziellen Bauvorschriften.

Die Gemeinderatskommission vom 4. November 1955 (Geschäft Nr. 923)
hat ohne besondere Stellungnahme die Ueberweisung der Vorlage tel quel
an den Gemeinderat beschlossen.

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t diskussionslos
mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme:

Die speziellen Bauvorschriften werden unverändert mit dem Antrag
zur Genehmigung an die Gemeindeversammlung wie folgt weitergeleitet:

BEBAUUNGSPLAN Marktplatz-Nord./Spezielle Bauvorschriften.

1.

Der Bebauungsplan Marktplatz-Nord umfasst das zur Kernzone gehörende
und von der Schild-Ruststrasse, dem Marktplatz, der Rainstrasse und
der Zentralstrasse eingeschlossene Gebiet.

2.

Die Bauten sollen sich in ihren Proportionen, Dachform, in der Bauart
und der farbigen Gestaltung in die Umgebung eingliedern. Die Baukommission
kann Bauprojekten, welche das Orts-, Strassen - & Landschaftsbild
ungünstig beeinflussen, die Genehmigung versagen. (§ 275 EG z.ZGB.)

3.

Dachaufbauten sind nicht zugelassen. Als Dachformen kommen Walm-, Sattel- und Flachdächer und auch zurückgesetzte Dachgeschosse (Attika) in Frage. Den Bauinteressenten wird empfohlen, ihre Bauideen in Skizzenform vor der Einreichung eines definitiven Baugesuches, der Bauverwaltung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

4.

Es sind Wohn-, Verwaltungs- & Geschäftsbauten mit Gewerbebetrieben und nichtstörende Industrie zugelassen.

5.

Geschlossene Bauart ist die Regel. Brandmauern sind auf die ganze Bautiefe auf die Grenze zu stellen. Von dieser Bauart kann nur mit Zustimmung der Baubehörde und des Nachbarn und unter Beachtung der von der Baubehörde aufgestellten Auflagen abgewichen werden.

6.

Die Baugrundstücke dürfen innerhalb der Baulinie vollständig überbaut werden. Die maximale Geschosshöhe beträgt 5, wobei aber eine Ausnutzungsziffer von 3.7 nicht überschritten werden darf. Als Ausnutzungsziffer gilt das Verhältnis der Summe aller Geschossflächen (ohne Kellergeschoss) zur gesamten Grundstückfläche.

7.

Die maximalen Traufhöhen betragen:

bei eingeschossigen Bauten 4.0 m) Sie werden für jedes Grundstück
 bei zweigeschossigen Bauten 7.5 m) von der Mitte des höchstgelegenen,
 bei dreigeschossigen Bauten 10.5 m) anschliessenden Trottoirs aus
 bei viergeschossigen Bauten 13.5 m) gemessen.
 bei fünfgeschossigen Bauten 16.0 m)

8.

Ausladungen von Balkonen, Eingangsüberdachungen, Dachvorsprüngen, etc. sind bis 1.20 m über die Baulinie gestattet, wenn ihre untere Begrenzung mindestens 3.2. m über dem Strassenniveau liegt.

-0-

Der Rat b e s c h l i e s s t diskussionslos mit grossem
Mehr und ohne Gegenstimme:

Der Bebauungsplan MARKTPLATZ-Nord wird mit dem Antrag zur Genehmigung an die Gemeindeversammlung weitergeleitet.

Zur Urkunde testiert:

Grenchen, den 17. November 1955.

z.K.an: Ammann. Einwohnergemeinderat.

Baukommission. Bauamt (5)

Finanzkontrolle (3). Kanzlei.

zur gefl. Orientierung an:

Baudepartement des Kantons Solothurn (2)

3 Politische Parteien von Grenchen.

Stadtkanzlei Grenchen:

Vom Regierungsrat durch Leutigen
 Beschluss Nr. 1718 genehmigt.

Solothurn, den 3. April 1956

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

